

Wohin mit dem Dry Powder?

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Herzlich willkommen!



- 12.30 Uhr** **Networking-Lunch**
- 13.30 Uhr** **Begrüßung**
- 13.35 Uhr** **Rotes Tuch oder neue Partner? Debt Funds aus Sicht des Kreditchefs einer Großbank**
Hauke Burkhardt, Global Head of Corporate Bank Lending, Deutsche Bank
- 14:00 Uhr** **Direct Lending für den Mittelstand: Wunschtraum oder nahe Zukunft**
Daniel Heine, Managing Director, Patrimonium
Marc Pahlow, Gründer und Geschäftsführer, Rantum Capital
Florian Wimpff, Investment Professional, ELF Capital
- 14:45 Uhr** **Regulierung von Debt Funds – was droht, was wirklich kommt**
Dr. Stefan Henkelmann, Partner, Allen & Overy
- 15.15 Uhr** **ESG: Renditekiller oder Investmentchance?**
Dominik P. Felsmann, Head of Germany, Managing Director, Tikehau Capital
Natalia Nowak, Managing Director, P Capital Partners
- 16.00 Uhr** **Ausklang bei Kaffee und süßen Snacks**



Begrüßung

Philipp Habdank
Redakteur
FINANCE Think Tank

✉ philipp.habdank@finance-thinktank.de

Rotes Tuch oder neue Partner? Debt Funds aus Sicht des Kreditchefs einer Großbank

Hauke Burkhardt
Global Head of Corporate Bank Lending
Deutsche Bank

✉ hauke.burkhardt@db.com

Direct Lending für den Mittelstand: Wunschtraum oder nahe Zukunft?

Moderator

Philipp Habdank
Redakteur
FINANCE Think Tank

✉ philipp.habdank@finance-thinktank.de

Diskussionsteilnehmer

Daniel Heine
Managing Director
Patrimonium

✉ daniel.heine@patrimonium.ch

Marc Pahlow
Gründer und Geschäftsführer
Rantum Capital

✉ marc.pahlow@rantumcapital.de

Florian Wimpff
Investment Professional
ELF Capital

✉ fw@elfcapital.de

Regulierung von Debt Funds – was droht, was wirklich kommt

Dr. Stefan Henkelmann

Partner

Allen & Overy

✉ stefan.henkelmann@allenoververy.com

Regulierung von Debt Funds – Die Auswirkungen der neuen ESG Regulierung im Überblick

Dr. Stefan Henkelmann

28. Oktober 2021





Agenda

- 1 Nachhaltiges Finanzwesen
- 2 Zentraler politischer Rahmen für nachhaltiges Finanzwesen
- 3 Die drei Bausteine für ein nachhaltiges Finanzwesen – Grundlagen
- 4 Die drei Bausteine für ein nachhaltiges Finanzwesen – Hintergrund & akt. Entwicklung
- 5 Aktueller Rechtsrahmen und Entwürfe Sustainable Finance 2
- 6 EU Offenlegungsverordnung
- 7 EU Taxonomieverordnung
- 8 Konsultation zum BaFin-Entwurf der Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen

1. Nachhaltiges Finanzwesen

Nachhaltiges Finanzwesen bezieht sich auf den Prozess der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Erwägungen (ESG) bei Investitionsentscheidungen im Finanzsektor, was zu langfristigeren Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Projekte führt (EU Kommission).



2. Zentraler politischer Rahmen für nachhaltiges Finanzwesen

EU Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums

- Erste Veröffentlichung: März 2018 (und im Rahmen des European Green Deals stetig aktualisiert)
- Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im Finanzmarkt
- Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umlenken
- Berücksichtigung der ESG Ziele bei Finanzierungsentscheidungen
- Transparenz und Langfristigkeit fördern

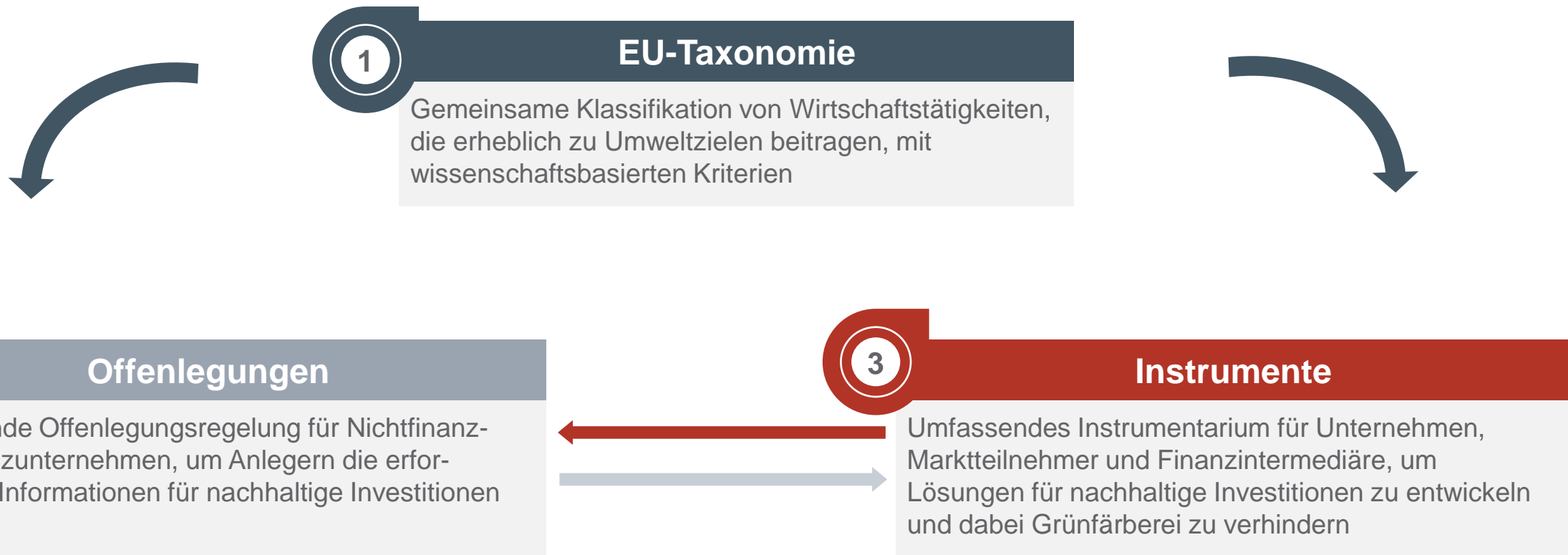


EU Green Deal

- Erste Veröffentlichung: Dezember 2019
- Fahrplan für eine nachhaltige EU-Wirtschaft
- Ziel: aus Europa bis zum Jahr 2050 den ersten klimaneutralen Kontinent machen
- Neben anderen Aspekten steht vor allem auch das Thema nachhaltige Finanzierung im Mittelpunkt



3. Die drei Bausteine des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen – Grundlagen



4. Die drei Bausteine des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen – Hintergrund und aktuelle Entwicklungen

1

EU-Taxonomie

- Wissenschaftsbasiertes Klassifikationssystem, das es Nichtfinanz- und Finanzunternehmen ermöglicht, eine gemeinsame Definition von Nachhaltigkeit zu verwenden und dadurch Schutz vor Grünfärberei (Greenwashing) bietet

- **Taxonomie-Verordnung: angenommen am 18. Juni 2020**

2

Offenlegung

- Offengelegt werden müssen die Auswirkungen der Unternehmens-tätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft sowie die geschäftlichen und finanziellen Risiken, denen ein Unternehmen durch seine Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist (Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“)

- **Offenlegungsverordnung (SFDR), seit März 2021 in Kraft**
- **Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), von der Kommission im April 2021 vorgeschlagen**
- **Nachhaltigkeitspräferenzen, von der Kommission im April 2021 angenommen**

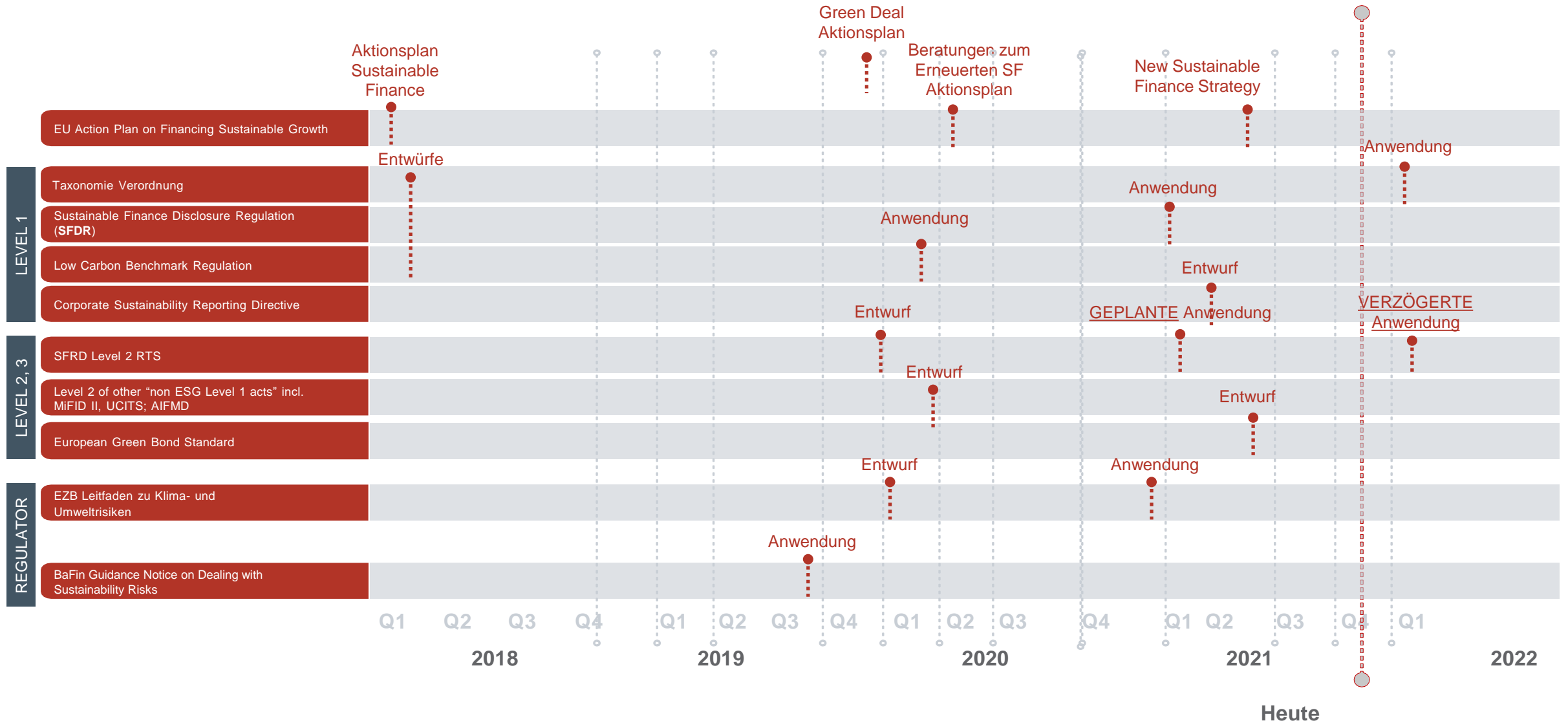
3

Instrumente

- Referenzwerte, Normen und Gütesiegel erleichtern Investitionsstrategien an den Klima- und Umweltzielen der EU auszurichten und schaffen mehr Transparenz
- Mit EuGB hochwertiger freiwilliger Standard, der allen Emittenten zur Verfügung steht und helfen soll, nachhaltige Investitionen anzuziehen

- **Verordnung zu EU-Referenzwerten für klimabedingten Wandel, seit April 2020 in Kraft**
- **EU-Standard für grüne Anleihen (EuGB), im Juli 2021 von der Kommission vorgeschlagen**

5. Aktueller Rechtsrahmen und Entwürfe Sustainable Finance 2



6. EU Offenlegungsverordnung (1/2)

Überblick

Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Regulation on sustainability-related disclosures in the financial services (SFDR)).

- Fokus auf **Asset Managern**, Versicherungen und Banken mit Portfolioverwaltung.
- Enthält produktbezogene und unternehmensbezogene Offenlegungspflichten.
- Verordnung an sich enthält prinzipienbasierte Vorgaben, die durch Level 2 Maßnahmen (RTS) konkretisiert werden.
- Verordnung in Kraft.
- RTS noch zu finalisieren.

6. EU Offenlegungsverordnung (2/2)

Unternehmensbezogene Offenlegung

- Jeweils bezogen auf Anlageberater/Versicherungsberater (Finanzberater) bzw. Finanzmarktteilnehmer (z.B. VU, AIFMs/KVGen)
- Veröffentlichung jeweils auf Webseite:
 - ❖ Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen/bzw. Anlageberatung
 - ❖ Information über mögliche negative Auswirkungen (Principle Adverse Impacts on Sustainability – PAIs)
 - ❖ Erklärung ob Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeit im Einklang steht.

Produktbezogene Offenlegung

- Unterteilung von Finanzprodukten in drei Kategorien : Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (**Artikel 8 – light green**), („ESG-Strategiefonds“), Nachhaltige Finanzprodukte mit einer angestrebten Nachhaltigkeitswirkung (**Artikel 9 – dark green**) („ESG Impact-Fonds“) und **Sonstige Finanzprodukte**.
- Veröffentlichung in vorvertraglichen Informationen, auf Website, in der laufenden Berichterstattung
- Bestimmte Offenlegungspflichten gelten für alle Produkttypen, einschließlich solcher, die kein nachhaltiges Anlageziel verfolgen oder ökologische oder soziale Merkmale fördern.

7. EU Taxonomieverordnung (1 / 2)

Überblick

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

- Enthält Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können (Taxonomie).
- Die Festlegung detaillierter Bewertungskriterien erfolgt auf Level 2 durch die Kommission.
- Enthält bestimmte Offenlegungs-/Berichterstattungsanforderungen, die zusätzlich zu den Anforderungen in der Offenlegungsverordnung gelten.
- Die Umsetzung erfolgt gestaffelt.
- Die Verordnung wird einer Überprüfung unterzogen werden - Kriterien für ökologisch nachhaltige Aktivitäten werden fortgeschrieben und weiterentwickelt, um der sich schnell verändernden Natur von Wissenschaft und Technologie Rechnung zu tragen.

7. EU Taxonomieverordnung (2/2)

Offenlegungspflicht

- Die vorvertraglichen Informationen und laufende Offenlegung betreffend nachhaltige Finanzprodukte mit einer angestrebten Nachhaltigkeitswirkung (**Artikel 9 – dark green**) sowie betreffend Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (**Artikel 8 – light green**) müssen enthalten:
 - die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt; und
 - eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind,
 - bei den **Light Green Finanzprodukten** der Hinweis, dass die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nur bei einem Teil der dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung finden.
- Die vorvertraglichen Informationen und laufende Offenlegung betreffend **sonstige Finanzprodukte** müssen den Hinweis enthalten, dass die EU-Kriterien für nachhaltige Wirtschaftlichkeit nicht berücksichtigt werden.
- Qualifizierte Unternehmen müssen Informationen darüber offenlegen, wie und in welchem Umfang die Taxonomie auf die von ihnen angebotenen Finanzprodukte angewandt wurde. Sie sind verpflichtet zur Berechnung und Offenlegung des Prozentsatzes des Portfolios, der umweltkonform ist.

8. Konsultation zum BaFin-Entwurf der Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen

- BaFin-Standard, der ausschließlich für deutsche Fonds gilt („nationaler Goldstandard“?)
- Schutz vor Grünfärberei
- Mindestquote für nachhaltige Anlagen im Portfolio?
- Widersprüche zwischen dem aktuellen Entwurf und EU-Regeln wie der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und den Vertriebsregeln der MiFID II
- Europäisches einheitliches Level Playing Field von Verbänden und Marktteilnehmern bevorzugt
- Jedenfalls sicherzustellen, dass BaFin-Standard nur für Fonds gelten sollte, die mit besonders hohen Nachhaltigkeitsstandards werben
- Keine Verdrängung der Artikel-8- und Artikel-9-Produkte; marktübliche Zusätze im Fondsnamen wie etwa „ESG“ oder „ESG enhanced“ sollten auch für Artikel-8-Produkte erlaubt bleiben

Lebenslauf



Dr. Stefan Henkelmann
Partner – Frankfurt am Main

Dr. Stefan Henkelmann ist Rechtsanwalt im Bereich Internationales Kapitalmarktrecht und verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Beratung zu deutschen und internationalen und Kapitalmarkttransaktionen. Besondere Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit liegen in den Bereichen Verbriefung und Strukturierte Finanzierung (über die volle Bandbreite an Asset-Klassen und Transaktionsstrukturen).

Außerdem berät er zu Schuldverschreibungstransaktionen einschließlich Pfandbriefen, gedeckten und strukturierten Schuldverschreibungen sowie Hybrid- und Unternehmensanleihen.

Herr Henkelmann verfügt zudem über umfangreiche Erfahrung in der Beratung zu allen damit verbundenen Fragen des Finanzaufsichtsrechts und des Insolvenzrechts.

Er ist Dozent am Institute for Law and Finance der Goethe-Universität Frankfurt am Main im Bereich Kapitalmarktrecht.

ESG: Renditekiller oder Investmentchance?

Moderator

Philipp Habdank
Redakteur
FINANCE Think Tank

✉ philipp.habdank@finance-thinktank.de

Diskussionsteilnehmer

Dominik P. Felsmann
Head of Germany, Managing Director
Tikehau Capital

✉ dfelsmann@tikehaucapital.com

Natalia Nowak
Managing Director
P Capital Partners

✉ nn@pcapital.se

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

